

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 32/13 S

L 4 KR 3847/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 KR 3574/11 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 27. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Ulm hat den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Klageverfahrens S 13 KR 3574/11 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mit Beschluss vom 19.8.2013 abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss des SG Ulm gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 27.9.2013 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 8.10.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 7.10.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

